

**Übersicht  
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich  
fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan des Jahres <sup>1</sup>	Voraussichtlich fällige Auszahlungen <sup>2, 3</sup> 1000 EUR				
	2024	2025	2026	2027	2028
1	2	3	4	5	6
<b>2018</b>					
. / .					
<b>2019</b>					
. / .					
<b>2020</b>					
. / .					
<b>2021</b>					
. / .					
<b>2022</b>					
. / .					
<b>2023</b>					
VE01-23-01; I01-15-001; Burgstraße	180				
VE01-23-02; I01-15-002; Ausbau Raiffeisenstraße	600				
VE01-23-03; I01-21-002; Erschließungsstraße Neubaugebiet Margarethenweg	100				
VE03-23-01; I03-22-004; Knotenpunkt Königsküppel/ L3176	150				
VE07-23-01; I07-16-001; Weserstraße	200				
VE11-23-01; I11-18-002; Hochwasserrückhaltebecken Dam- mersbach	500				
VE15-23-01; I15-23-007; Erschließungsstraße Kloostergarten mit Rampe	100				
VE19-23-01; I19-24-001; Ersatzbeschaffung LF20	480				
VE19-23-02; I19-22-001; Modernisierung Kita St. Ulrich	900				
<b>Summe</b>	<b>3.210</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<u>Nachrichtlich</u>					
In der Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehene Kreditauf- nahmen	12.000	6.000	2.000	0	0

1) In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

2) In Spalte 2 ist das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in den Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

3) Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren fällig, auf die sich die Ergebnis- und Finanzplanung noch nicht erstreckt, sind die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren nach § 1 Abs. 5 Nr. 4 zweiter Halbsatz dieser Verordnung zu übernehmen. Erforderlichenfalls sind weitere Kopfsparaten hinzuzufügen.